

Anleitung

zum Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer

(§ 18 Absatz 9 Umsatzsteuergesetz - UStG - in Verbindung mit §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung - UStDV -)

1. Zu Nr. 1 und 2 des Antrag

Der Antragsteller muss ein **Unternehmer** sein, der weder in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland), noch in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Durch die Begründung einer Betriebsstätte in den vorbezeichneten Gebieten (ausgenommen eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung) wird die Antragsberechtigung nicht ausgeschlossen.

Einem Unternehmer, der **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** ist, wird die Vorsteuer **nur** vergütet, **wenn** in dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmern erstattet wird (**Gegenseitigkeit**).

Auch bei **fehlender Gegenseitigkeit** ist das Vorsteuer-Vergütungsverfahren insoweit durchzuführen, als ein **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger** Unternehmer

- in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen gem. § 13b Abs. 1 UStG erbringt, für die der **Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet**,
- Umsätze ausgeführt hat, die der **Beförderungseinzelbesteuerung** unterlegen haben (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 UStG), (Der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen die Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird),

- im Gemeinschaftsgebiet als Steuerschuldner ausschließlich sonstige **Leistungen auf elektronischem Weg** an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringt, von dem Wahlrecht der steuerlichen Erfassung in nur einem Mitgliedstaat Gebrauch macht und die hierfür entstandene Steuer entrichtet wurde (§ 16 Abs. 1a Satz 3, § 18 Abs. 9 Satz 8 UStG i.V.m. § 59 Nr. 4 UStDV)

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit trotz fehlender Gegenseitigkeit ist, dass die Vorsteuern im Zusammenhang mit den vorgenannten Umsätzen stehen.

Der Unternehmer hat die Vergütung mit dem Vordruck USt 1 T - Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer - oder mit einem entsprechenden Vordruck eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) beim **Bundeszentralamt für Steuern, D-16303 Schwedt/Oder, Passower Chaussee 3b** zu beantragen. Der Antrag ist in deutscher Sprache mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig auszufüllen. Der Antrag auf Vergütung muss beim Bundeszentralamt für Steuern **spätestens am 30. Juni** des Jahres eingegangen sein, das auf das Jahr folgt, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Die Antragsfrist ist eine **Ausschlussfrist**, die **nicht** verlängert werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 110 AO ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

2. Zu Nr. 3 des Antrags

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist, **im Original** beizufügen. Die Bescheinigung muss in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der EU ausgestellt sein. Die Bescheinigung hat vom Tag der Ausstellung an ein Jahr Gültigkeit. Ihr Inhalt muss dem nachfolgend abgebildeten **Muster** entsprechen:

Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)	
_____ (Name und Anschrift der zuständigen Behörde)	
bescheinigt, dass _____ (Name und Vorname bzw. Firma)	_____
_____ (Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug)	
_____ (Anschrift, Sitz)	
als Mehrwertsteuerpflichtiger (Unternehmer) unter folgender Steuernummer eingetragen ist 1): _____	
_____ (Datum)	_____ (Unterschrift)
Dienststempel	_____ (Name und Dienstbezeichnung)
1) Hat der Antragsteller keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.	

3. Zu Nr. 4 des Antrags

Der Unternehmer hat den Vergütungszeitraum zu wählen. Eine Antragstellung ist nur für **zurückliegende** Zeiträume zulässig. Der Vergütungszeitraum muss **mindestens** drei aufeinander folgende Kalendermonate in einem Kalenderjahr umfassen und darf **höchstens ein Kalenderjahr** betragen.

Eine **Ausnahme** gilt für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres. Hier können die Monate November und Dezember oder auch nur der Monat Dezember Vergütungszeitraum sein. In dem Vergütungszeitraum für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres kann der Unternehmer auch Umsatzsteuerbeträge aus vorangegangenen Vergütungszeiträumen des Kalenderjahres geltend machen, soweit dies bis dahin unterblieben ist.

4. Zu Nr. 5 und zur Anlage zum Antrag

Der Unternehmer hat den Gesamtbetrag der Vergütung selbst zu berechnen.

USt 1 T/A/D [Version 01/07]

Ein Antrag auf Vergütung kann von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erst gestellt werden, wenn die Vergütung **mindestens 200 Euro** beträgt. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muss die Vergütung **mindestens 25 Euro** betragen (§ 61 Abs. 2 UStDV).

Unternehmer, die **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** sind, können einen Antrag auf Vergütung erst stellen, wenn die Vergütung **mindestens 500 Euro** beträgt. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muss die Vergütung **mindestens 250 Euro** betragen.

In der **Anlage** zum Antrag hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge, deren Vergütung er beantragt, in der dort vorgeschriebenen Form aufzulisten. Reicht der Raum nicht aus, sind dem Antrag Anlagen nach dem gleichen Muster beizufügen. Der Gesamtbetrag der Vergütung ist in Nr. 5 des Antrags einzutragen.

5. Zu Nr. 7 des Antrags

Der **Sortcode muss** für Banken in **Österreich** und **Großbritannien** angegeben werden. Darüber hinaus kann er für Banken in Irland, Kanada, Südafrika und der Schweiz angegeben werden.

Der **BIC – Bank Identifier Code** – ist ein international gültiger 8- oder 11- stelliger Identifizierungscode der Bank. Bei **Auslandsüberweisungen** können künftig **Kosten für Sie anfallen**, wenn der Bank bei fehlender Angabe dieses Codes Aufwand für die Weiterleitung von Zahlungen entsteht. Den **BIC** können Sie bei Ihrer Bank in Erfahrung bringen. Bei vorhandenem **BIC** sind Angaben zu Name und Ort der Bank entbehrlich.

6. Zu Nr. 8 des Antrags

Dem Antrag sind die Rechnungen und Einfuhrbelege **im Original** beizufügen. In den Rechnungen muss die Umsatzsteuer **gesondert** ausgewiesen sein. Bei Rechnungen **bis 150 Euro** genügt die Angabe des Steuersatzes.

Bei Unternehmern, die **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig** sind, sind die Vorsteuerbeträge von der Vergütung **ausgeschlossen**, die auf den Bezug von **Kraftstoffen** entfallen.

7. Zu Nr. 9a des Antrags

Pauschale Erklärungen genügen (z.B. Besuch der Firma X, grenzüberschreitende Güterbeförderungen im Monat Juli 2006, Teilnahme an Messen und Ausstellungen). Reicht der Raum in Nr. 9a des Antrags nicht aus, sind die erforderlichen Erklärungen in einer Anlage zum Antrag abzugeben.

Vorsteuerbeträge, die nicht im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Antragstellers stehen (z.B. privat veranlasst sind), sind nicht vergütungsfähig.

8. Zu Nr. 9b des Antrags

Es ist der zutreffende Fall **anzukreuzen**.

Fall 1

Der Unternehmer hat in der Bundesrepublik Deutschland keine Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt und keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt:

Hierunter fallen insbesondere **Messeaussteller**, Messebesucher und Firmenbesucher, denen für empfangene Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist, des weiteren Unternehmer, die grenzüberschreitend gegen Entgelt zu der Kondition "unversteuert" aus dem Drittlandsgebiet in die Bundesrepublik Deutschland liefern. Das Drittlandsgebiet umfasst die Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet der EU gehören.

Fall 2

Der Unternehmer hat nur bestimmte Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt:

Hierunter fallen die grenzüberschreitenden **Beförderungen** von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Drittlandsgebiet (§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a UStG) sowie sonstige Leistungen i.S.d. § 4 Nr. 3 Satz 1 Buchst. c UStG.

Fall 3

Der Unternehmer hat in der Bundesrepublik Deutschland nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG) oder die der **Beförderungseinzelbesteuerung** unterlegen haben (siehe auch Erläuterungen unter 1.): Die Leistungsempfänger von Umsätzen, die Steuer nach § 13b UStG schulden, sind mit ihrer vollständigen Anschrift zu benennen.

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren können **nicht** die Vorsteuern vergütet werden, die mit anderen als den vorbezeichneten Umsätzen des Unternehmers in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen.

Beispiel:

Dem Unternehmer ist im Vergütungszeitraum Juli bis September 2003 Umsatzsteuer für den Kauf von Gegenständen und für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen berechnet worden. Die berechnete Umsatzsteuer (Vorsteuer) steht im Zusammenhang mit einer **Lieferung**, die der Unternehmer im November 2006 ausführt. Die Vorsteuer kann deshalb **nicht** im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden.

Der Unternehmer kann sie jedoch im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG) von der Steuer abziehen.

Ferner werden die Vorsteuerbeträge **nicht** vergütet, die mit im Ausland ausgeführten Umsätzen in Zusammenhang stehen, die – bei Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland – den Vorsteuerabzug ausschließen würden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Beispiel:

Ein französischer Arzt besucht einen Ärztekongress in der Bundesrepublik Deutschland. Da ärztliche Leistungen grundsätzlich **steuerfrei** sind und den Vorsteuerabzug ausschließen, können die angefallenen Vorsteuerbeträge **nicht** vergütet werden.

Nicht vergütet wird außerdem die Umsatzsteuer, die einem Reiseveranstalter für **Reisevorleistungen** in Rechnung gestellt worden ist (§ 25 Abs. 4 UStG).

9.

Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer **eigenhändig zu unterschreiben**.

Der Unternehmer kann den Vergütungsanspruch abtreten. Die **Abtretung** wird jedoch erst wirksam, wenn sie der zuständigen Finanzbehörde nach der Entstehung des Vergütungsanspruches auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck angezeigt worden ist. Sie ist vom Unternehmer und dem Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

Der geschäftsmäßige Erwerb von Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nur Kreditinstituten erlaubt, wenn sie den Vergütungsanspruch im Rahmen einer Sicherungsabtretung erwerben.

Die Finanzbehörde sendet dem Unternehmer die Originalbelege nach Prüfung mit dem Entwertungsvermerk zurück.

Sie **unterrichtet** ihn **schriftlich** über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls durch Steuerbescheid über die Gründe für eine Ablehnung oder abweichende Festsetzung der Vergütung.